

## Abfallanzeige- und Erlaubnisverordnung – neue Pflichten ab dem 1. Juni 2014

Mit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes am 1. Juni 2012 wurde der gesetzliche Rahmen für die Abfallentsorgung neu gesteckt. Mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und der auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) wurde die Anzeige-, Erlaubnis- und Kennzeichnungspflicht für die Beförderung von Abfällen neu geregelt.

Bei der Frage wer auf welche Weise betroffen ist, sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

### Fall A: Anzeigefreier Abfalltransport

Der Handwerksbetrieb befördert die Abfälle „im Rahmen seines Handelns als wirtschaftliches Unternehmen“. Dabei transportiert er jährlich weniger als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle und weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle. Dieser Betrieb unterliegt weder einer Anzeige- noch einer Erlaubnispflicht. Um bei Kontrollen auf der sicheren Seite zu sein, empfiehlt es sich, bei Transporten eine ausgefüllte Erklärung mit sich zu führen.

➔ Vorlage zum anzeigefreien Transport hängt an

### Fall B: Anzeigepflichtiger Abfalltransport

Der Handwerksbetrieb befördert die Abfälle „im Rahmen seines Handelns als wirtschaftliches Unternehmen“ und überschreitet eine der in Fall A genannten Mengen. Damit unterliegt er ab dem 1. Juni 2014 der (einmaligen) Anzeigepflicht für Beförderer von Abfällen. Diese erfüllt er, indem er dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Landrats- bzw. Umweltamt eine ausgefüllte Anzeige nach Anhang 2 der AbfAEV zusendet.

Die zuständige Behörde prüft die Anzeige, vergibt eine Kennnummer entsprechend § 28 der Nachweisverordnung sowie eine nicht personenbezogene Vorgangsnummer und sendet eine Bestätigung an den Handwerksbetrieb. Die Gebühren hierfür liegen voraussichtlich zwischen 50 und 130 Euro. Die bestätigte Anzeige ist bei jedem Transport mitzuführen (Kopie im Fahrzeug reicht aus). Mittelfristig ist geplant, das Anzeigenverfahren elektronisch abzuwickeln.

➔ [Formular Anzeige](#)

### Fall C: Gewerbsmäßiger Abfalltransport (anzeige- / erlaubnispflichtig)

Ein Handwerksbetrieb betreibt den Abfalltransport gewerbsmäßig. Er möchte also damit Gewinn erzielen. Als gewerbsmäßig kann ein Abfalltransport bereits betrachtet werden, wenn der Transport von Abfällen als gesonderte Dienstleistung angeboten und abgerechnet wird.

Als gewerbsmäßiger Abfalltransporteur unterliegt ein Betrieb immer der Anzeigepflicht (unabhängig von den jährlich transportierten Mengen). Beim Transport gefährlicher Abfälle (z. B. Asbestzementplatten oder teerhaltiger Straßenaufbruch) besteht darüber hinaus eine Erlaubnispflicht.

Die Erlaubnispflicht umfasst aufwändige Schulungen und ein kostenintensives Verfahren mit einem geschätzten Kostenaufwand von bis zu 2.500 Euro pro Betrieb bzw. Mitarbeiter. Darüber hinaus müssen bei gewerbsmäßigem Abfalltransport die Transportfahrzeuge entsprechend gekennzeichnet werden.

Handwerksbetriebe sollten also darauf achten, dass sie nicht unbeabsichtigt zu gewerbsmäßigen Abfalltransporteuren werden.

→ [Formular Antrag auf Erlaubnis](#)

### Wen frage ich?

Bei Fragen zur Entsorgung von Abfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie **zuständige Landratsamt/Bürgermeisteramt** (Amt für Abfallwirtschaft, Umweltschutzamt).

Ebenso stehen Ihnen die Umweltberater der Handwerksorganisationen zur Verfügung.

→ [Weitere Informationen rund um die Abfallanzeige- und Erlaubnisverordnung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz.](#)

**Auszug aus der**  
**Anzeige- und Erlaubnisverordnung**  
**Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler,**  
**Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV)**

Vom 5. Dezember 2013

**Abschnitt 3**  
**Anzeige durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen**

**§ 7 Anzeigeverfahren**

(1) Die Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach § [53](#) Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist bei der zuständigen Behörde zu erstatten; dabei ist der Vordruck nach Anlage 2 zu verwenden.

...

(9) Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt.

**Erklärung:**

Wir unterschreiten im Rahmen unserer Tätigkeiten die genannten Mengengrenzen für nicht-anzeigepflichtige Abfalltransporte im Kalenderjahr 2014.

Datum: \_\_\_\_\_ 2014

---

*Stempel Unternehmen*

---

*Unterschrift Verantwortlicher*